

SATZUNG

des Verbandes Sonderpädagogik Landesverband Thüringen e. V.

§ 1 NAME, SITZ, WIRKUNGSGEBIET, GESCHÄFTSJAHR

Der Verband führt den Namen:

Verband Sonderpädagogik Landesverband Thüringen e.V. und wird im Folgenden kurz Verband genannt. Er führt, seiner Geschichte verpflichtet, die Abkürzung **vds**.

Wirkungsgebiet des Verbandes ist der Freistaat Thüringen; Sitz und der Gerichtsstand ist Erfurt.

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN

- a) Der Verband tritt für Menschen mit Behinderung und für Menschen, die von Behinderung bedroht sind, ein.
Er hat die Aufgabe, sich für deren sonderpädagogische Förderung in der frühkindlichen, schulischen und beruflichen Bildung einzusetzen.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Er fördert die professionelle Aus-, Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Personen ein.
- c) Er setzt sich dafür ein, dass auf dem Weg der Entwicklung inklusiver Bildungsangebote die „Standards der sonderpädagogischen Förderung“ Anwendung finden.
- d) Er unterstützt Maßnahmen zur Prävention.
- e) Er wendet sich innerhalb seines Aufgabenbereiches zur Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen an staatliche Stellen und Behörden, an Institutionen und an die Öffentlichkeit.
- f) Er strebt die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Fachleuten, die für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen tätig sind, an.
- g) Er gibt über seine Tätigkeit als Verband Mitteilungen heraus, publiziert Fachbeiträge und organisiert Fachtagungen, Seminare und Informationsveranstaltungen.
- h) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- i) Er verwendet Mittel des Verbandes nur für die satzungsmäßigen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- j) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- k) Er ist Mitglied des Bundesverbandes und unterhält enge Kontakte zu allen anderen Landesverbänden.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Verbandes kann jede Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes unterstützt und diese Satzung anerkennt.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Nutzung der dafür vorbereiteten Antragsformulare an den Landesverband. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des darauffolgenden Quartals, sofern nichts anderes im Antrag vermerkt ist.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur halbjährlich (zum 30.6. und 31.12.) erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich vorliegen.

Bei mehr als zwei Quartalen Rückstand in der Beitragszahlung kann mit Ende des folgenden Quartals das betreffende Mitglied ausgeschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Einen Ausschluss berät und beschließt der Landesausschuss.

Ausstehende Beiträge können auf juristischem Wege eingefordert werden.

Handelt ein Mitglied dieser Satzung zuwider oder schadet dem Ansehen des Verbandes, so kann durch Beschluss des Landesausschusses ein Ausschluss erfolgen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied das Recht einer Anhörung einzuräumen.

Gegen den Beschluss des Landesausschusses steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Personen, die sich um den Landesverband und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden

§ 4 BEITRÄGE

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich rückwirkend.

Von den Mitgliedsbeiträgen des Landesverbandes ist ein angemessener Anteil dem Bundesverband zuzuführen.

Mit diesem Anteil des Beitrages werden die Produktion der "Zeitschrift für Heilpädagogik" und deren Vertrieb an jedes Mitglied des Landesverbandes sowie zentrale Organisationsaufwendungen finanziert. Der Bezug dieser Zeitschrift ist damit im monatlichen Beitrag enthalten.

Der Verband nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die im § 2 genannten Ziele und Aufgaben zu verwenden sind

§ 5 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Landesausschuss
- c) Der Landesvorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle Verbandsangelegenheiten.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt den Landesvorstand und die einzelnen Referenten für die Dauer von vier Jahren.
Die Wahl des Landesvorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erfolgt in zweijährigem Wechsel. Die gewählten Referenten können einen Stellvertreter benennen, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
 - b) Sie wählt die beiden Kassenprüfer,
 - c) sie wählt die Mitglieder des Wahlausschusses,
 - d) sie genehmigt den Geschäftsbericht des Landesvorsitzenden und den Kassenbericht des Kassenführers,
 - e) sie verwaltet das Vermögen des Verbandes und genehmigt den Haushaltsvorschlag des Kassenführers,
 - f) sie bestimmt die den Beauftragten des Landesverbandes zu gewährenden Kostenvergütungen,
 - g) sie nimmt zu allen vorgelegten Anträgen Stellung und beschließt über sie,
 - h) sie beschließt über die kooperative Mitgliedschaft des Landesverbandes bei anderen Organisationen und über die Zugehörigkeit des Landesverbandes zum Bundesverband,
 - i) sie beschließt Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesverbandes,
 - j) sie beschließt über die Errichtung der Referate,
 - k) sie wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes.
3. Alle Mitglieder des Landesverbandes Thüringen e. V. sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Sie haben das Recht, sich an Aussprachen zu beteiligen und zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist zweijährlich einzuberufen; der Tagungsort wechselt.
5. In dringenden Fällen ist der Landesvorstand berechtigt, auf Antrag mindestens eines Drittels der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden spätestens 6 Wochen vor Beginn einberufen. Den Mitgliedern ist die Tagesordnung zugänglich zu machen. Zur Einreichung von Anträgen, unter Setzung einer Ausschlussfrist, ist aufzufordern.
7. Durch Fristüberschreitung nicht auf die Tagesordnung gesetzte Anträge oder in die Mitgliederversammlung eingebrachte Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn vor ihrer Beschlussfassung die Mitgliederversammlung diese Anträge, mit einfacher Stimmenmehrheit ausdrücklich zur Beschlussfassung zulässt.

Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen und Beschlussfassungen über die Auflösung des Landesverbandes.

8. Jedes Mitglied ist berechtigt einen Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung an den Landesvorsitzenden einzureichen.
9. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel und zur Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, aus dem die Zahl der Stimmberechtigten, die Beratungsgegenstände, die Ergebnisse der Beratungen und die Beschlüsse samt ihren Abstimmungszahlen ersichtlich sind. Die Wahlen werden in einem Wahlprotokoll festgehalten, aus dem die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge mit ihren Stimmzahlen und die Annahme oder Ablehnung des jeweiligen Amtes durch den Gewählten zu entnehmen sind. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung unterzeichnen der Protokollant und der amtierende Landesvorsitzende, das Wahlprotokoll die Mitglieder des Wahlausschusses.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung oder ihr vorausgehend, kann ein Verbandstag abgehalten werden.

§ 7 LANDESAUSSCHUSS

1. Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand, den Referenten und deren Stellvertretern.
2. Der Landesausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, weitere Zusammenkünfte können nach Bedarf einberufen werden. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Landesausschuss führt die Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen beschließt er alle unaufschiebbaren wichtigen Belange des Landesverbandes, soweit sie nicht ausschließlich nach § 6 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 LANDESVORSTAND

1. Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer und zwei Beisitzern. Der Verband wird in Rechtsangelegenheiten durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter der Landesvorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
2. Der Landesvorstand wird nach Maßgabe des § 6, Ziff. 2a, gewählt. Die Wahl des Landesvorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erfolgt geheim. Der Landesvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer weiterhin im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Dies gilt auch für die Referenten und deren Stellvertreter.
3. Zu den Obliegenheiten des Landesvorstandes gehören
 - a) die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Landesausschusses,

- b) die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien für die Verbandsarbeit,
- c) die Erstattung des Geschäftsberichtes,
- d) die Kassenführung,
- e) die Ausarbeitung des Geschäftsverteilungsplanes,
- f) die Vertretung des Landesverbandes in der Öffentlichkeit
- g) die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
- h) die Erstellung der Richtlinien zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VERBANDES UND ANFALLBERECHTIGUNG

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Landesvorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Kinderhilfestiftung Thüringen e. V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 WAHLORDNUNG, BEITRAGSORDNUNG, GESCHÄFTSORDNUNG, REISEKOSTENORDNUNG

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung, eine Kassenordnung, eine Geschäftsordnung und eine Reisekostenordnung beschließen.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und können in jeder Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit geändert werden.

Fassung vom 30. Oktober 2010

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für beide Geschlechter.